Exekutionsregister: Einsicht ab 1.1.2019 wieder mÃ¶glich

Description

Date Created
27.12.2018
Meta Fields
Inhalt : Durch das InsolvenzrechtsÃ¤nderungsgesetz 2017 (IRÃ?G 2017, BGBl I 2017/122) und die neu geschaffenen Â§Â§ 427-430 EO wird es bestimmten Personengruppen ab 1.1.2019 wieder mÃ¶glich sein, in das Exekutionsregister Einsicht zu nehmen. Diese MÃ¶glichkeit bestand bereits von 1993 bis 2009, wurde unter anderem aber aufgrund von Beschwerden Ã¼ber den vermuteten Datenabfluss, insbesondere zu Unternehmen, die auf dieser Basis BonitÃ¤tsauskÃ¼nfte erteilten, abgeschafft. Hintergrund der WiedereinfÃ¼hrung ist, dass es GlÃ¤ubigern seit Abschaffung des Â§ 73a EO nicht mÃ¶glich war zu erkunden, ob eine Klage bzw. ExekutionsfÃ¼hrung sinnvoll ist. Dies hatte fÃ¼r die Schuldner zur Konsequenz, dass weitere Kosten entstanden und sich der Schuldenberg vergrÃ¶Ã?erte. Um die Schuldenspirale nicht zu verstÃ¤rken, sieht der neu geschaffene Â§ 427 EO vor, dass ein GlÃ¤ubiger zur Beurteilung, ob er einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterfÃ¼hren soll, elektronisch in folgende Daten Einsicht nehmen kann: das Exekutionsgericht, die Aktenzahl und die HÃ¶he der betriebenen Forderungen der Verfahren, die lÃ¤nger als ein Monat seit der Bewilligung anhÃ¤ngig und weder eingestellt noch beendet sind und bei denen auch nicht zwei Jahre seit dem letzten in die Daten aufgenommenen Exekutionsschritt abgelaufen sind, samt dem Hinweis auf eine Aufschiebung des Exekutionsverfahrens und die Art der Exekutionsmittel, bei solchen Exekutionsverfahren auf bewegliche kÃ¶rperliche Sachen die erfolgten PfÃ¤ndungen und ergebnislosen Vollzugsversuche, und die Tatsache, dass innerhalb eines Jahres vor der Abfrage ein VermÃ¶gensverzeichnis abgegeben wurde. Voraussetzung hierfÃ¼r ist, dass der GlÃ¤ubiger eine Forderung sowie berechtigte Zweifel an der BonitÃ¤t des Schuldners bescheinigt. Sollte der GlÃ¤ubiger von dieser MÃ¶glichkeit nicht Gebrauch machen, hat dies Auswirkungen auf seinen Kostenersatz. Laut den Materialien bekommen RechtsanwÃ¤lte, die ohne Einsicht erfolglose ExekutionsantrÃ¤ge einbringen, ihre Kosten weder vom GlÃ¤ubiger noch vom Verpflichteten ersetzt, da die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig waren. Die MÃ¶glichkeit steht neben RechtsanwÃ¤lten und Notaren auch GebietskÃ¶rperschaften und SozialversicherungstrÃ¤gern offen, wobei es bei RechtsanwÃ¤lten und Notaren zur Missbrauchsvermeidung eine BeschrÃ¤nkung auf 25 Abfragen pro Kalendertag gibt. Die GerichtsgebÃ¼hren belaufen sich auf EUR 10,â?? pro Abfrage.